

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2023

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2023
2. Jahresabschluss 2021 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Nattaphat Netwong)
4. Allgemeinverfügung vom 13.01.2023 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, den 20.02.2023

Jahrgang 30

Nr. 02-2023

Datum 18.01.2023

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2023

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		15.		19.		21.			13.			12.
Hauptausschuss		01.	22.		24.			30.			22.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		08.	29.			14.			06.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		02.			17.						23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			02.		25.			17			09.	
Integrationsrat		23.			03.					26.		
Jugendhilfeausschuss			08.		11.						08.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			27.								06.	
Rechnungsprüfungsausschuss	16.							28.				04.
Schul- und Sportausschuss			01.					16.			16.	
Sozialausschuss			16.		04.						02.	
Stadtentwicklungsausschuss	25.		15.		10.			23.	27.		15.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			23.					31.			30.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hilden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	192.910.684 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	201.562.603 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.369.455 EUR
somit auf	200.193.148 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.813.733 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	182.996.865 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.011.579 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.963.228 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.899.726 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
13.951.649 EUR
 festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
37.165.480 EUR
 festgesetzt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
7.282.464 EUR
 und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0 EUR
 festgesetzt.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen, werden dürfen, wird auf
30.000.000 EUR
 festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

**§ 7
Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Als erheblich im Sinne des Erlasses einer Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW werden festgelegt:

§ 81 Abs. 2 Nr. 1 b GO NRW (erheblich höherer Fehlbetrag)	7 % der ordentlichen Aufwendungen
--	--------------------------------------

§ 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW

über- oder außerplanmäßige Aufwendungen

über- oder außerplanmäßige Auszahlungen aus Verwaltungs- oder Finanzierungstätigkeit

über- oder außerplanmäßige Investitionsauszahlungen

7,5 Mio. €

Mehraufwendungen/ -auszahlungen und Mindererträge/ -einzahlungen, die infolge der COVID-19-Pandemie oder infolge des Krieges gegen die Ukraine entstehen, können durch außerordentliche Erträge nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) kompensiert werden und führen nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

**§ 8
Budgets**

Die Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzbeschaffungen für Festwerte aller Produkte je Dezernat werden zu einem Unterhaltungsbudget zusammengefasst.

Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen und zahlungswirksame Erträge für stellenbezogenen Personalkostenerträge aller Produkte werden zu einem Personalbudget zusammengefasst.

Alle anderen zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Dezernates werden zu einem Budget zusammengefasst.

Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes der o.g. Budgets verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind nicht zahlungswirksame Ertrags- und Aufwandsarten.

**§ 9
flexible Haushaltsführung**

Die Instrumente der Budgetierung der flexiblen Haushaltsführung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt. Die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer wird ermächtigt, die Durchführung der nachstehenden Regelungen für die Haushaltsausführung zu regeln:

Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen können durch die Stadtkämmerin/ den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können bei Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen die Aufwands-/ Auszahlungsermächtigungen erhöht werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können konsumtive Aufwandsbudgets als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

**§ 10
Überplanmäßige/außerplanmäßige
Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie 100.000 € überschreiten. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt. Über über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen bis 100.000 €, die nicht innerhalb eines Budgets gedeckt sind, entscheidet die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die infolge der COVID-19-Pandemie oder infolge des Krieges gegen die Ukraine entstehen und durch außerordentliche Erträge nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) kompensiert werden können, können durch

die Stadtkämmerin/ den Stadtkämmerer, im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2023, bis zu einer Höhe von 500.000 € je Budget gem. § 8 bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt in diesen Fällen durch den außerordentlichen Ertrag.

§ 11 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sind übertragbar und bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Über Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 12 Stellenplan

Die Verwaltung wird ermächtigt, befristete Verträge mit Beschäftigten abzuschließen. Der Ansatz für Personalaufwendungen ist einzuhalten.

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/ Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/ Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Entgelt-/ Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.

Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2022 angezeigt worden.

Mit Datum vom 12.01.2023 hat der Landrat als untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20-01 BL/281-2022).

Entsprechend § 80 Abs. 6 GO NRW, wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar gehalten und ist auf der Homepage der Stadt Hilden unter www.hilden.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 12.01.2023

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

2. Jahresabschluss 2021 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und die Entlastung des Herrn Bürgermeister Dr. Pommer beschlossen.

Nach der Prüfung und nach der Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss von 18.292.526,61 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.01.2023 von dem gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2021, der Ergebnisverwendung sowie der Entlastung des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

AKTIVA in Mio. Euro	31.12.20	31.12.21	PASSIVA in Mio. Euro	31.12.20	31.12.21
0. Aufw. z. Erhaltung d. gemeindl. Leistungsfähigkeit	7,77	14,32			
1. Anlagevermögen	465,85	469,36	1. Eigenkapital	270,89	289,87
1.1 Imm. Vermögensgegenstände	0,52	0,38	1.1 Allgemeine Rücklage	254,83	255,52
1.2 Sachanlagen	414,35	414,30	1.2 Sonderrücklagen	0,01	0,01
1.3 Finanzanlagen	50,98	54,67	1.3 Ausgleichsrücklage	15,91	16,05
			1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,14	18,29
2. Umlaufvermögen	34,77	57,69			
2.1 Vorräte	0,19	0,19	2. Sonderposten	84,43	81,65
2.2 Forderungen u. sonst. Verm.gegenst.	19,02	21,22			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	3. Rückstellungen	106,41	115,18
2.4 Liquide Mittel	15,56	36,28			
			4. Verbindlichkeiten	39,30	47,42
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2,91	3,07	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investitionen	19,19	20,26
			4.4 Verbindl. aus kreditähnl. Vorgängen	0,50	0,48
			4.5 Verbindl. Lieferungen & Leistungen	4,13	4,91
			4.6 Verbindl. Transferleistungen	-0,18	0,11
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2,11	4,53
			4.8 Erhaltene Anzahlungen	13,55	17,14
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	10,27	10,32
Summe Aktiva	511,30	544,44	Summe Passiva	511,30	544,44

Ergebnisrechnung

Nr.	Beschreibung	Ergebnis 2020	Fortg. Ansatz 2021	davon Ansatz lt. Haushaltsplanung	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	nachrichtlich: üpl / apl	Ergebnis 2021	Fort. Ansatz-Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	88.769.885	105.423.000	105.423.000		8.793.394	125.581.234	20.158.234	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.561.722	21.160.021	21.160.021		834.795	25.333.398	4.173.377	
03	+ Sonstige Transfererträge	1.195.710	959.800	959.800			1.246.220	286.420	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	27.187.654	27.845.440	27.845.440		356.775	27.686.958	-158.482	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.750.133	1.774.415	1.774.415			1.696.650	-77.765	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.997.159	5.328.682	5.328.682		164.716	7.247.410	1.918.728	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.777.055	7.816.087	7.816.087		6.568.966	16.158.335	8.342.248	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	177.677	314.100	314.100			151.490	-162.610	
09	+/-Bestandsveränderungen								
10	= Ordentliche Erträge	166.416.995	170.621.546	170.621.546		16.718.646	205.101.695	34.480.149	
11	- Personalaufwendungen	52.432.850	52.493.879	52.493.879		155.884	52.649.763	155.884	
12	- Versorgungsaufwendungen	6.232.492	5.810.000	5.810.000		6.481.898	12.291.898	6.481.898	
13	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	21.253.952	23.349.120	23.278.601	70.519	1.001.787	21.613.811	-1.735.309	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	9.212.444	10.014.378	10.014.378		657.659	10.672.037	657.659	
15	- Transferaufwendungen	71.903.182	75.924.253	75.448.447	475.806	8.074.106	83.142.390	7.218.137	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.581.925	13.536.796	13.507.601	29.195	353.221	13.890.017	353.221	
17	= Ordentliche Aufwendungen	174.616.846	181.128.425	180.552.906	575.520	16.724.555	194.259.916	13.131.491	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-8.199.851	-10.506.880	-9.931.360	-575.520	-5.909	10.841.779	21.348.659	
19	+ Finanzerträge	963.838	769.289	769.289			1.072.013	302.724	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	390.785	223.200	223.200			172.679	-50.521	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	573.053	546.089	546.089			899.334	353.245	
22	= Ergebnis der laufd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-7.626.797	-9.960.791	-9.385.271	-575.520	-5.909	11.741.113	21.701.904	
23	+ Außerordentliche Erträge	7.771.249				338.508	6.551.414	6.551.414	
24	- Außerordentliche Aufwendungen								
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 u.24)	7.771.249				338.508	6.551.414	6.551.414	
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	144.452	-9.960.791	-9.385.271	-575.520	332.599	18.292.527	28.253.318	
27	- Globaler Minderaufwand								
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	144.452	-9.960.791	-9.385.271	-575.520	332.599	18.292.527	28.253.318	
	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	45.824.774	44.719.028	44.719.028			37.318.252	-7.400.776	
	- Aufwend. aus internen Leistungsbeziehungen	45.824.774	44.719.028	44.719.028			37.318.252	-7.400.776	
28A	= Ergebnis mit globaler Minderaufwand u. ILV	144.452	-9.960.791	-9.385.271	-575.520	332.599	18.292.527	28.253.318	
	Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen mit d. allgemeinen Rücklage								
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenst.	5.706.173					689.880	689.880	
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen								
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensg.								
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen								
33	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 29 bis 32)	5.706.173					689.880	689.880	

Finanzrechnung

Nr.	Beschreibung	Ergebnis 2020	Fortg. Ansatz 2021	davon Ansatz lt. Haushaltsplanung	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	nachrichtlich: üpl / apl	Ergebnis 2021	Fort. Ansatz-Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	90.856.118	105.423.000	105.423.000		8.793.394	123.819.273	18.396.273	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27.938.677	18.044.018	18.044.018		834.795	22.213.092	4.169.074	
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.309.143	959.800	959.800			1.392.633	432.833	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.319.915	25.705.516	25.705.516		356.775	25.342.133	-363.383	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.716.179	1.774.415	1.774.415			1.453.444	-320.971	
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.235.592	5.328.682	5.328.682		164.716	5.965.671	636.989	
07	+ Sonstige Einzahlungen	5.058.364	5.010.345	5.010.345			5.501.235	490.890	
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.518.774	769.289	769.289			1.172.208	402.919	
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	161.952.762	163.015.065	163.015.065		10.149.680	186.859.688	23.844.623	
10	- Personalauszahlungen	45.902.718	48.136.855	48.136.855		68.816	47.094.488	-1.042.367	
11	- Versorgungsauszahlungen	4.675.727	4.960.000	4.960.000			4.835.474	-124.526	
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.186.704	23.349.120	23.278.601	70.519	1.001.787	21.895.990	-1.453.130	
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	8.073.567	223.200	223.200			193.328	-29.872	
14	- Transferauszahlungen	69.398.809	75.924.253	75.448.447	475.806	8.074.106	74.697.003	-1.227.250	
15	- Sonstige Auszahlungen	10.590.233	10.418.676	10.389.481	29.195	256.523	11.226.773	808.097	
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	157.827.758	163.012.104	162.436.584	575.520	9.401.232	159.943.056	-3.069.048	
	Nachrichtlich: davon globale Minderauszahlung								
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	4.125.004	2.961	578.481	-575.520	748.448	26.916.632	26.913.671	
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.253.598	3.752.514	3.752.514		1.160.686	5.955.057	2.202.543	
19	+ Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	7.566.758	19.200	19.200			2.997.485	2.978.285	
20	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	62.573	66.681	66.681			239.717	173.036	
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	283.080	25.000	25.000			25.701	701	
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	20.560					51.390	51.390	
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.186.568	3.863.395	3.863.395		1.160.686	9.269.349	5.405.954	
24	- Ausz. f.d. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	89.241	3.793.620	3.716.620	77.000	-3.535.000	72.721	-3.720.899	10.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	9.436.432	20.741.326	8.930.258	11.811.068	4.427.000	8.786.958	-11.954.368	12.851.360
26	- Ausz. f.d. Erwerb von bewgl. Anlagevermögen	2.775.940	8.066.915	4.608.258	3.458.657	601.285	4.482.188	-3.584.727	4.072.643
27	- Ausz. f.d. Erwerb von Finanzanlagen	750.000	1.698.010	1.698.010			3.000.000	1.301.990	
28	- Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	57.441					1.261	1.261	
29	- sonstige Investitionsauszahlungen	325.286	385.390	385.390		95.454	472.715	87.325	
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.434.339	34.685.260	19.338.536	15.346.724	1.588.739	16.815.843	-17.869.417	16.934.003
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.247.771	-30.821.865	-15.475.141	-15.346.724	-428.053	-7.546.494	23.275.371	-16.934.003
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag = Zeilen 17 und 31	2.877.233	-30.818.904	-14.896.660	-15.922.244	320.395	19.370.138	50.189.042	-16.934.003
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.135.416	4.108.061	4.108.061			3.000.000	-1.108.061	
34	+ Einzahlungen Aufnahme von Krediten und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000							
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.682.408	1.850.000	1.850.000			1.936.852	86.852	
36	- Auszahlung für die Tilgung von Krediten und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000							
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-546.992	2.258.061	2.258.061			1.063.148	-1.194.913	
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	2.330.241	-28.560.843	-12.638.599	-15.922.244	320.395	20.433.286	48.994.129	-16.934.003
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	13.066.105	13.855.906	13.855.906			15.557.660	1.701.754	
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	161.314					291.143	291.143	
41	= Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	15.557.660	-14.704.937	1.217.307	-15.922.244	320.395	36.282.089	50.987.026	-16.934.003

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss uneingeschränkt bestätigt.

Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung

Die Prüfungen durch das Beratungs- und Prüfungsamt ergaben keine Einwendungen, so dass am 15.11.2022 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2021

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie der Jahresabschluss 2021 und Lagebericht im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und im Internet auf der Seite der Stadt Hilden www.hilden.de veröffentlicht.

Hilden, 12.01.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Nattaphat Netwong)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Nattaphat Netwong, 45. Dorfgr.5, Gemeinde Parai, Bezirk Don Tan,
Provinz Mukdahan, Thailand
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-N.N.-Oe
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 43, 40721 Hilden

Hilden, 10.01.2023
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Nioduschewski

4. Allgemeinverfügung vom 13.01.2023 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, den 20.02.2023

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), erlässt die Stadt Hilden folgende

Allgemeinverfügung:

1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (wie z.B. Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich im Stadtgebiet Hildens untersagt. Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen in der unter Ziffer 3 genannten Verbotszone. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben. Auch das Mitführen von Arzneimitteln und Parfüm in Glasbehältnissen ist von dem Mitführverbot ausgenommen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 beschriebene Glasverbot gilt für Montag (Rosenmontag), den 20.02.2023 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist der Kreuzungsbereich „Hagelkreuz“, der den End- bzw. Mittelpunkt der auf ihn zulaufenden Straßen Hagelkreuzstraße, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße darstellt.

Die Verbotszone ist durch sie umgebende Sperr- und Drängelgitter gut sicht- und erkennbar begrenzt. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte (schraffierter Bereich) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses in der Verbotszone ein Zwangsgeld von 35 Euro je Behältnis angedroht. Für den Fall des widerrechtlichen Ausschanks oder Verkaufs von Getränken in Glasbehältnissen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro je Behältnis angedroht. Falls das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht unverzüglich aus der Verbotszone entfernt wird/werden, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Beschlagnahme/Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte ange droht.

Die an den Absperrpunkten eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte sind auch berechtigt, Personenkontrollen (z.B. Abtasten von Personen, Durchsuchungen von Taschen, Tüten etc.) vorzunehmen und Personen, die das Verbot missachten und Getränkebehältnisse weiterhin in die/der Verbotszone ein- oder mitführen wollen, den Zutritt zu verweigern oder des Platzes zu verweisen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, damit eine gegen sie eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu Ziffer 1:

Am Montag, den 20. Februar 2023, wird in Hilden der Rosenmontagsumzug durchgeführt. Ein Zugstreckenabschnitt ist dabei der Straßenkreuzungsbereich „Hagelkreuz“, über welchen sich der Zug von der Richrather Straße kommend in die Südstraße bewegt.

Diese Örtlichkeit stellt den gemeinsamen Endpunkt von sechs Straßen (Hagelkreuzstraße, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße) dar, die strahlenförmig auf den „gemein-

samen Mittelpunkt“ zulaufen. In der Vergangenheit hat sich diese Örtlichkeit dabei zunehmend zu einem offenbar attraktiven Standort für Besucher zum Anschauen der vorbeiziehenden Karnevalswagen und der Fußtruppen entwickelt.

Im Zuge dieser Entwicklung hatte sich in diesem Areal bis vor einigen Jahren bis einschließlich dem Jahr 2012 eine „Feierkultur“ herausgebildet, die sich insbesondere durch stark alkoholisierte Jugendliche und Jung-Erwachsene auszeichnete und in deren Folge es zu erheblichen Gefährdungen anderer Zugbesucher, aber auch Zugteilnehmern, durch Glasbruch sowie das Bewerfen anderer Personen mit Glasbehältnissen gekommen ist.

Diese Personengruppen suchten den Bereich des Hagelkreuzes bereits durch das sog. „Vorglühen“ mehr oder weniger stark alkoholisiert auf und setzten den Alkoholkonsum dann mittels mitgebrachter Flaschen, auch Glasflaschen, fort. Der durch achtloses Wegwerfen und Fallenlassen der Flaschen entstehende Glasbruch birgt, dies zeigen die Erfahrungen, die Gefahr von Schnittverletzungen, führt aber auch zu einem erhöhten Reinigungsaufwand.

Diese Ereignisse führten dazu, dass in den Jahren vor der ersten Anordnung der Glasverbotszone der Polizeisonderdienst der Kreispolizeibehörde Mettmann in erheblichem Umfang zum Einsatz kam, um gefährdende Situationen zu unterbinden, aber auch um gewaltbereite Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die im Zusammenhang mit Glasbruch entstandenen Gefährdungen konnten aber auch nicht alleine durch den Polizeieinsatz verhindert werden. Die vor Ort eingesetzten Rettungsdienstkräfte mussten daher gerade in den Jahren 2011 und 2012 zahlreiche Personen mit Schnittverletzungen (Treten oder Fallen in Glas), aber auch mit Intoxikationsverdacht durch Alkohol behandeln.

Qualität und Quantität dieser Ereignisse unterschieden sich dabei deutlich von den Vorkommnissen an allen anderen Stellen des Zugweges, womit deutlich wird, dass es sich bei dem Zugwegabschnitt „Hagelkreuz“ um eine im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung exponierte Örtlichkeit während des Rosenmontagszuges handelt.

Aufgrund dieser Gefährdungslage wurde erstmalig im Jahr 2013 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes eingerichtet. Die oben beschriebenen Vorfälle und Gefahrenlagen früherer Jahre konnten durch diese Maßnahme deutlich und spürbar bis einschließlich dem Jahr 2020 reduziert werden. Aufgrund der „Corona-Pandemie“ fand der Rosenmontagszug in den Jahren 2021 und 2022 in Hilden nicht statt. Die Maßnahme hatte sich jedoch in den Jahren von 2013 bis 2020 als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr bewährt. Ereignisse wie oben dargestellt waren nur noch spürbar reduziert zu verzeichnen.

Daher ist es sinnvoll und zur Vermeidung von Vorfällen wie in den Jahren 2011 und 2012 notwendig und erforderlich, auch für den Rosenmontagszug des Jahres 2023 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes einzurichten. Dies auch, da aktuell schwer einschätzbar ist, wie sich, wenn auch nur einzelne, Personen oder Personengruppen nach zwei Jahren ohne Rosenmontagszug verhalten werden. Auf die Ereignisse in der letzten Silvesternacht, die sich in zahlreichen Städten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zutrugen, wird verwiesen.

Nach § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die unter Ziffer 3 beschriebene Verbotszone gelangen, um die oben bereits beschriebenen Gefahren abzuwehren und zu verhindern.

Die Frage, ob durch das reine Mitführen von Glasbehältnissen bereits eine „Gefahr“ im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne besteht, ist durch das OVG Münster grundsätzlich vor einigen Jahren höchstrichterlich dahingehend bewertet worden, dass, auch wenn das Tragen von Flaschen selbst keine Gefahr darstellt, dies zwangsläufig zu einer solchen führen kann. Da das Wegwerfen von Flaschen selbst nicht verhindert werden kann, darf das Ordnungsrecht früher eingreifen – nämlich dort, wo es noch etwas bewirken kann und bereits die Mitnahme verbieten.

Eine ordnungsrechtlich relevante Störung tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein und nicht erst durch hiervon ausgehende Verletzungen Dritter oder die Verwendung von Flaschen als Wurfgeschosse.

Die mit dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in dem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies bestätigen auch die Erfahrungen der letzten Jahre.

Sie sind auch erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, welches geeignet wäre, das mit dieser Verfügung beabsichtigte Ziel der Gefahrenabwehr in gleicher oder gar besserer Weise zu erreichen.

Die Verfügung eines Glasverbotes im beschriebenen Geltungsbereich und die damit verbundenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbotes sind auch angemessen. Zwar stellt das Glasverbot eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) ausgeglichen werden kann, ohne dass auf den Verzehr von Alkohol verzichtet werden müsste. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar.

Das Glas-Ausschank- und -Verkaufsverbot betrifft ausschließlich gastronomische Angebote von Anbietern innerhalb der Verbotszone. Hierdurch wird verhindert, dass Besucher innerhalb dieses Bereiches Getränke in Glasbehältnissen erwerben und/oder erhalten können. Der Verzicht auf Glas stellt zwar für die betroffenen Anbieter eine Einschränkung des Gewerberechtes nach Art. 12 GG und § 1 GewO dar, ist aber nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und hat hinter der Zielsetzung der Gefahrenabwehr und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter zurückzutreten.

Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die hiervon betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) einstellen.

Auch das Einfrieden der Verbotszone mit sog. Drängelgittern und die damit durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte einhergehende Kontrolle an den Einlasspunkten in die Verbotszone ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel dieser Verfügung zu erreichen.

Nur durch gezielte Kontrolle aller Besucher kann das Mitführen von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die Besucher haben die Wahl, ob sie unter diesen Voraussetzungen den Bereich betreten oder den in Glasbehältnissen mitgeführten Alkohol an anderer Stelle konsumieren oder diesen in alternative Behältnisse umfüllen wollen. An den Einlasspunkten stehen jedenfalls geeignete Abfallbehälter bereit, in denen mitgebrachte Glasbehältnisse entsorgt werden können.

Die mit den Kontrollen (Abtasten, Taschendurchsuchungen) verbundenen Einschränkungen der Besucher sind vor der Zielsetzung der Abwehr von Gefahren durch Glasbruch und –wurf hinnehmbar. Ansonsten besteht für die Besucher die Möglichkeit den Rosenmontagszug auch anderer Stelle ohne Einschränkungen zu verfolgen.

Aus vorgenannten Gründen ist daher das mit dieser Verfügung untersagte Mitführen von Glasbehältnissen, aber auch deren Verkauf und der Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig, um die ansonsten bestehende Gefahrenlage abzuwehren.

Begründung zu Ziffer 2 und 3:

Das Glasverbot ist ausschließlich auf einen verhältnismäßig kleinen Bereich des gesamten Zugweges beschränkt, in welchem es aber in den Jahren vor 2013 zu Gefährdungslagen und Schadenseintritten der oben beschriebenen Art und Weise gekommen ist. Darüber hinaus erscheint eine räumliche Ausweitung des Glasverbotes aber nicht erforderlich, da es im übrigen Verlauf des Rosenmontagszuges zu vergleichbaren Vorkommnissen der beschriebenen Art weder im Hinblick auf die Qualität noch die Quantität gekommen ist.

Die zeitliche Beschränkung des Glasverbotes orientiert sich an den Erfahrungswerten, somit den Zeiten, in denen die ersten Besucher des Zuges im Bereich des Hagelkreuzes erscheinen und sich das Besucheraufkommen nach Beendigung des Zuges auflöst.

Begründung zu Ziffer 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Da das Zwangsmittel der Ersatzvornahme hier völlig ungeeignet ist, kommt zunächst bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Verbot als mildestes Mittel das Zwangsgeld (§ 60 VwVG NRW) in

Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bei der Mitführung von Glasbehältnissen ist dabei geeignet dem Pflichtigen eine Handlung abzuverlangen; in diesem Fall der Entsorgung des Glasbehältnisses oder dem Verlassen der Glasverbotszone.

Aufgrund wirtschaftlichen Vorteils und dem damit verbundenen Interesse an einem verbotswidrigen Ausschank und/oder Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist in diesen Fällen das erhöhte Zwangsgeld sachgerecht und angemessen.

Für den Fall, dass Glasbehältnisse nicht aus der Verbotzone entfernt werden sollten, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angedroht werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungsverbot von Glas ist es, den beschriebenen Verbotsbereich „Hagelkreuz“ von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

Begründung zu Ziffer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die unmittelbar notwendige Beseitigung der oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die individuellen Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum keinen Aufschub duldet, der sich ansonsten durch die Einlegung eines Rechtsmittels ergeben würde.

Durch die sofortige Vollziehung wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt oder deren Verkauf dem Grunde nach verhindert. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung alternativer Behältnisse problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste betroffener gewerblicher Anbieter im Verbotsbereich können durch die Verwendung alternativer Materialien ebenfalls verhindert werden.

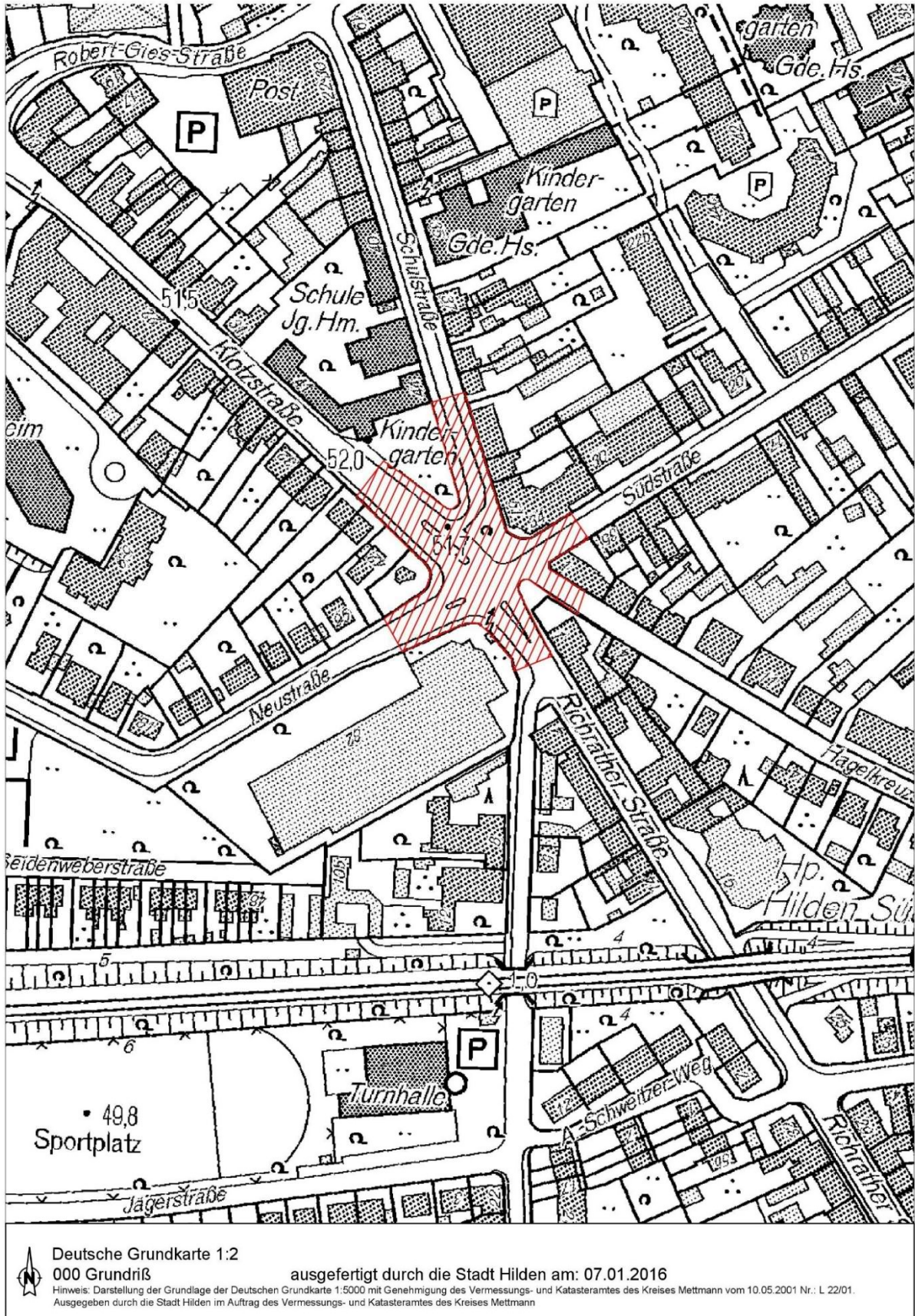
Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und die damit einhergehende Vermeidung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Zugbesucher überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



Hilden, den 13.01.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister